

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

Gesetzesentwurf
betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen
vom 13. Dezember 2002 (IVSE)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

in Ausführung der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 ;

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2, 38 Absatz 2, 42 Absatz 2, 54 **et und** 58 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

¹Der Kanton Wallis tritt der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002, **nachstehend IVSE**, bei. Der Beitritt betrifft die Bereiche A, B, C, und D gemäss Artikel 2 der Vereinbarung.

²Der Staatsrat ist beauftragt, die Interkantonale Vereinbarung über die Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen vom 2. Februar 1984 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der IVSE zu kündigen.

Art. 2

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

³Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.